

Anlage 3

Synopse

Kostenverzeichnis zur Satzung für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren der Universitätsstadt Gießen^{2), 3), 4), 5)}

I. Einsatzkosten

A. Gebühren

Nr.	Bezeichnung	€/ ¼ h
1.	Gebühren für Personal	
1.1	Beamter des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	12,30
1.2	Beamter des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	15,30
1.3	Beamter des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	18,00
1.4	Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr	6,00
2.	Fahrzeuggebühren	
2.1.	Löschgruppenfahrzeuge (LF 8/6) oder vergleichbar	8,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 10) oder vergleichbar	17,00
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 16) oder vergleichbar	9,50
2.4	Hilfeleistungslöschfahrzeuge (HTLF, HLF) oder vergleichbar	

			40,85
2.5	Hubrettungsfahrzeuge (DLA-K) oder vergleichbar		37,00
2.6	Gerätewagen (GW, GW-N) oder vergleichbar		
			8,85
2.7	Mannschaftstransportwagen (MTW) oder vergleichbar		11,10
2.8	Kommandowagen (KdoW) oder vergleichbar		12,25
2.10	Wechseladerfahrzeuge (WLF) oder vergleichbar		22,00
2.111.8	Abrollbehälter für Wechseladerfahrzeuge (WLF)		
2.11.1.1	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz		14,50
2.11.2	Abrollbehälter Tank		14,50
2.11.3	Abrollbehälter Mulde		14,50
2.11.4	Abrollbehälter Gefahrgut		14,50
2.11.5	Abrollbehälter Rüst		14,50
2.11.6	Abrollbehälter Sonderlöschmittel		14,50
2.12	Anhängerfahrzeuge		8,00
2.9	Einsatzleitwagen (ELW) oder vergleichbar		17,05
2.13	Rüstwagen (RW) oder vergleichbar		17,50
2.14	Staffelöschfahrzeug (StLF) oder vergleichbar		45,70
2.15	Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50) oder vergleichbar		25,00

3.	Gebühren für Atemschutzgeräte	€/Stück
3.1	Prüfung und Wartung von Geräten	
3.1.1	Atemschutzmaske	12,00
3.1.2	Atemschutzmaske - Inbetriebnahme	17,00
3.1.3	Pressluftatmer inkl.Lungenautomat	25,00
3.1.4	Preßluftatmer incl. Lungenautomat Inbetriebnahme	- 30,00
3.1.5	Lungenautomat incl. Veratmung	12,00
3.1.6	Lungenautomat incl. Veratmung Inbetriebnahme	- 20,00
3.2	6-Jahreshauptuntersuchung Pressluftatmer	38,00
3.3	6-Jahreshauptuntersuchung Lungenautomat	29,00
3.4	Reinigen, Desinfizierung und Trocknen von Geräten	
3.4.1	Atemschutzmaske	8,00
3.4.2	Preßluftatmer inkl. Lungenautomat	9,00
3.4.3	Bebänderung stark verschmutzter Preßluftatmer	5,00

3.4.4	Lungenautomat	5,00
3.4.5	Maskenbüchse	3,00
3.4.6	HLW-Beatmungsmaske	3,00
3.5	Atemluftpressluftflasche Gebühren für TÜV-Prüfung	28,00
3.6	Füllen von Atemluftflaschen bis 300 bar	
3.6.1	bis 7 l Flascheninhalt	10,00
3.6.2	bis 10 l Flascheninhalt	11,00
3.7	Prüfen und Reinigen von gasdichten Vollschutzanzügen (CSA)	
3.7.1	Prüfung von gasdichten Vollschutzanzügen (CSA)	30,00
3.7.2	Reinigen, Desinfizieren und Trocknen von gasdichten Vollschutzanzügen (CSA)	47,00

4. **Reinigungs.- und Prüfkosten**
Die Kosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von eingesetzten Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die nicht in Nr. 3 aufgeführt sind, werden, soweit im Haus durchgeführt, nach Nr. 1 berechnet. Bei Reinigung, Prüfung oder Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Fremdwerkstätten werden die tatsächlichen Kosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet
- B. **Auslagen**
5. **Wiederbeschaffung**
Für die Wiederbeschaffung von im Einsatz zerstörten Ausrüstungsgegenständen, Geräten usw. wird der Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.
6. **Verbrauchsmittel**
- 6.1 Für verbrauchte Löschmittel (Schaummittel, Pulver etc.) und Bindemittel werden die Wiederbeschaffungspreise und evtl. Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- 6.2 Bei Verwendung von Feuerlöschern wird der Preis für die Wiederauffüllung berechnet
- 6.3 Bei der Verwendung von Verschalungsmaterial wird deren Wiederbeschaffungspreis berechnet
- 6.4 Auf die Preise von 6.1 bis 6.3 wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% erhoben.
7. **Abfallentsorgung**
Die Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung von Sonderabfällen werden nach

dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

8. Heranziehung anderer, im Katastrophenschutz und Rettungsdienst mitwirkender Einheiten, Einrichtungen und Rettungsmittel
Kosten die durch die Heranziehung anderer, im Katastrophenschutz mitwirkender Einheiten, Einrichtungen und Rettungsmittel entstehen, werden nach den tatsächlich anfallenden Kosten zuzüglich 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

II Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes

9. Gefahrenverhütungsschau

- 9.1 Grundgebühr der Begehung oder Nachschau

100,00

2

- 9.2 Darüber hinausgehend werden Gefahrenverhütungsschauen sowie notwendige Nachschauen nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet. In den Gebühren nach Nr. 9.1 sind Zeiten für vor- und nachbereitende Tätigkeiten enthalten.

10. Brandsicherheitsdienst

- 10.1 Brandsicherheitsdienste werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.

- 10.2 Einsatzleitung für besondere Veranstaltungen werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 11 Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen und Bescheinigungen über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes
- 11.1 Prüfung und Genehmigung von
- Feuerwehrplänen
 - Flucht- und Rettungswegplänen
 - Lauflinienkarten
 - Brandschutzordnungen
 - Sicherheitskonzepte
- werden nach Nr. 1 berechnet.
- 11.2 Inbetriebnahme bzw. Prüfung und Abnahmen sowie Änderungen von
- Löschanlagen
 - Löschwasserentnahmestellen
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
 - Brandmeldeanlagen
 - Feuerwehr-Schlüsseldepots
 - Gebäudefunkanlagen
 - Feuerwehraufzüge
 - Sonderveranstaltungen
 - Pyrotechnische Effekte und Feuervorgänge bei Sonderveranstaltungen
 - Bauzustandsbesichtigungen
 - sonstige brandschutztechnische Anlagen
- werden nach Nr. 1 berechnet, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 11.3 Bescheinigungen über den Nachweis des Vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 3 und 4 HBO werden nach Nr. 1 berechnet.

- 11.4 Bescheinigungen über die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr werden nach Nr. 1 berechnet.
- 11.5 Brandschutztechnische und sicherheitstechnische Beratungen
Im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- 11.6 Sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes, soweit diese nicht gesondert aufgeführt wurden, werden nach Nr. 1, Fahrzeuge nach Nr. 2 berechnet.
- III. Ausbildungen und Schulungen
Ausbildungs- und Schulungsleistungen werden nach Nr. 1 berechnet, Fahrzeuge nach Nr. 2. Das für diese Zwecke eingesetzte Material wird nach Nr. 6 berechnet.